



SCHENKUNG AN MEIN KIND ODER SCHEIDUNGSBEUTE FÜR DAS SCHWIEGERKIND?

Die Ausgangsfrage

Viele Eltern überlegen, wie und wann sie in steuerlich und rechtlich möglichst günstiger Weise Vermögens- oder Sachwerte an die nächste Generation weiterreichen können. Von Mandanten wird hier sehr häufig die berechtigte Frage gestellt: Wie verhindere ich, dass im Scheidungsfall das Schwiegerkind mit dem übertragenen Vermögenswert von dannen zieht oder jedenfalls davon erheblich profitiert? Die Zuwendung soll - falls die Ehe scheitert - nur dem eigenen Kind zugute kommen.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Haben die Eheleute keinen notariellen Ehevertrag geschlossen, so leben sie automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Das bedeutet: Ihnen gehören die Vermögenswerte nicht gemeinsam, sondern Ehemann und Ehefrau verfügen je über ein separates Vermögen. Nur bei Beendigung der Ehe entweder durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten wird der Zugewinn ausgeglichen, und zwar auf folgende Weise:

Für jeden Ehegatten wird eine Art Bilanz erstellt und genau errechnet, welches Gesamtvermögen er bei der Heirat hatte (= Anfangsvermögen) und über welches Vermögen er am Ende der Ehe verfügt (= Endvermögen). Ist das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen, hat er Zugewinn gemacht.

Der Zugewinn beider Ehegatten wird am Ende der Ehe je hälftig verteilt: Hat z.B. der Ehemann einen Zugewinn von 50.000,00 Euro, die Ehefrau einen Zugewinn von 10.000,00 Euro erwirtschaftet, so muss er ihr 20.000,00 Euro als Zugewinnausgleich zahlen, sodass beide mit einem Vermögensplus von je 30.000,00 Euro aus der Ehe entlassen werden.



Bei dieser Berechnung berücksichtigt das Gericht die Inflation durch Beiziehung der Daten des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

Haben die Eheleute durch notariellen Vertrag die **Gütertrennung** vereinbart, unterbleibt der Zugewinnausgleich. Jeder wird mit seinem ungeschmälerten Vermögen aus der Ehe entlassen, erhält aber auch nichts vom Vermögen des anderen Ehegatten.

Besondere Berücksichtigung von Geschenken und Erbschaften

Bei der Regelung des Zugewinnausgleichs ging der Gesetzgeber von der Vorstellung aus, dass in der Ehe erworbene Vermögen sie immer das Ergebnis der Arbeitsleistung beider Ehegatten und solle deshalb bei Beendigung der Ehe hälftig geteilt werden. Ist ein Ehegatte erwerbstätig und versorgt der andere Kinder und Haushalt, so soll gerade aus diesem Grund das von Erwerbstätigen gesparte Vermögen auch dem nicht Erwerbstätigen zugute kommen.

Diese Überlegung gilt aber dann nicht, wenn hinzugekommenes Vermögen nicht auf der Arbeitsleistung eines Ehegatten beruht, sondern auf Schenkung oder Erbschaft:

Deshalb hat der Gesetzgeber geschenkte oder ererbte Vermögenswerte vom Zugewinnausgleich ausgenommen. Sie werden gemäß § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen bei Heirat hinzugerechnet, fallen damit also nicht in den zu teilenden, während der Ehezeit erworbenen Zuwachs.

Diese vom Grundsatz sehr sinnvolle gesetzliche Regelung hat jedoch eine Achillesverse: Ausgeklammert vom Zugewinn ist ausschließlich der exakt durch Schenkung oder Erbschaft zugeflossene Wert. Kommt aber nach der Schenkung oder Erbschaft eine Wertsteigerung hinzu, so zählt diese zum Zugewinn.

Schenkt also der Vater seiner verheirateten Tochter 2005 ein Haus und wird sie 2010 geschieden, so fällt die Wertsteigerung des Hauses von 2005 bis 2010 (falls die Immobilie im Wert gestiegen ist!) in den Zugewinn, den sie im Falle einer Scheidung mit dem Ehemann zu teilen hat.



Schenkt der Vater seiner Tochter 2005 ein Wertpapierdepot oder einen Firmenanteil, so fließt ebenfalls die Wertsteigerung zwischen 2005 und Scheidung in den Zugewinn.

Diese rechtliche Konsequenz ist in der Praxis häufig unerwünscht. Erben z.B. beide Ehegatten von ihren Angehörigen Immobilien, so entscheidet in manchen Fällen eher der Zufall (z.B. Straßenplanung in der Nähe eines Hauses, Baureife von ererbten Grundstücken) über die Wertsteigerung und damit über den Zugewinn, ohne dass irgendein Zusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung der Ehegatten besteht.

Lösungsmöglichkeiten

Vor einer Schenkung oder Erbregelung zugunsten der nachfolgenden Generation sollte daher das Problem der in den Zugewinn fallenden Wertsteigerung beachtet werden.

Es ist in den meisten Fällen nicht notwendig und zudem mit steuerlichen Nachteilen verbunden, zur Meidung des Zugewinnausgleichs die Gütertrennung zu vereinbaren.

Sinnvoll sind zumeist notarielle Eheverträge, die den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lediglich für den jeweiligen, individuellen Fall modifizieren.

So kann z.B. vereinbart werden, dass bestimmte Vermögenspositionen **und die diesbezügliche Wertsteigerung** vom Zugewinn ausgeklammert werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, im notariellen Schenkungsvertrag die Rückabwicklung der Schenkung für den Fall der Scheidung des beschenkten Kindes vorzusehen.

Bedacht werden sollten schließlich die Folgen von Schenkung und Erbschaft für etwaige scheidungsbedingte Unterhaltspflichten der Kinder. Hier können Verträge empfehlenswert sein, die Einkünfte aus übertragenen Vermögenswerten ausklammern bei der Berechnung des nahehelichen Unterhaltes.

Das Gesetz eröffnet zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die leider viel zu selten genutzt oder viel zu spät bedacht werden. Die optimale Regelung von Schenkung und Erbschaft setzt voraus, dass für die jeweilige familiäre Konstellation alle möglichen Konsequenzen nicht nur



in steuerlicher Hinsicht, sondern auch auf dem Gebiet von Scheidung und Unterhaltspflicht gedanklich genau durchgeprüft werden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht